

§ 9 KommStG 1993 Steuersatz

KommStG 1993 - Kommunalsteuergesetz 1993

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.01.2024

§ 9.

Die Steuer beträgt 3% der Bemessungsgrundlage. Übersteigt bei einem Unternehmen die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht 1 460 Euro, wird von ihr 1 095 Euro abgezogen.

In Kraft seit 19.12.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at